

Anlage 2:

Stromliefervertrag

zwischen

**Netze Duisburg GmbH,
Bungertstraße 27,
47053 Duisburg,**

nachfolgend **NDU** genannt,

und

nachfolgend **Lieferant** genannt,

gemeinsam auch als **Parteien** bezeichnet,

**über die Fahrplan-Lieferung und Abnahme von Energie zum
Ausgleich physikalisch
bedingter Netzverluste (Verlustenergie)**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Struktur der Lieferung / Jahresprofil	3
2.	Vertragsmenge	3
3.	Vertragspreis	3
4.	Übergabestelle / Bilanzkreis	3
5.	Erfüllungsort	4
6.	Risikosphären von NDU und Lieferant	4
7.	Abwicklung der Energielieferung	4
8.	Abnahmepflicht	4
9.	Abrechnung und Bezahlung	4
10.	Mitteilungs- und Informationspflichten	5
10.1.	Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung	5
10.2.	Abstimmung mit anderen Netzbetreibern	5
10.3.	Ansprechstelle	5
11.	Vertragsdauer	5
12.	Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung	6
12.1.	Nichterfüllung wegen höherer Gewalt	6
12.1.1.	Höhere Gewalt	6
12.1.2.	Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt	6
12.1.3.	Befreiung von der Liefer- und Abnahmepflicht	6
12.1.4.	Folge höherer Gewalt für die andere Partei	6
12.2.	Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten	7
13.	Haftung	7
14.	Sicherheitsleistung	7
14.1.	Sicherheitsleistung	7
14.2.	Schriftliches Verlangen	7
14.3.	Inanspruchnahme	8
14.4.	Bürgschaft	8
14.5.	Verzinsung	8
14.6.	Rückgabe	8
15.	Datenaustausch/ Datenschutz und Vertraulichkeit	8
16.	Vertragsanpassung	9
17.	Rechtsnachfolgeklausel	9
18.	Salvatorische Klausel	9
19.	Streitbeilegung und Gerichtsstand	10
20.	Schlussbestimmung	10
	Anhang 1	11
	Anhang 2	13

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Die Netze Duisburg GmbH hat sich entschieden, die Beschaffung der Verlustenergie für das Lieferjahr 2017 (01.01.2017 bis 31.12.2017) im Rahmen einer offenen Ausschreibung durchzuführen. Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind in den „Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung der Verlustenergie der Netze Duisburg GmbH für das Lieferjahr 2017“ geregelt (abrufbar unter <http://www.netze-duisburg.de/netzinformation/verlustenergie/verlustenergie-2017.html>). Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen NDU und dem Lieferanten.

1. Struktur der Lieferung / Jahresprofil

Die Vertragsmenge gemäß Ziffer 2 wird in Übereinstimmung mit der Zuschlagserklärung vom Lieferanten per Fahrplan in den unter Ziffer 4 genannten Bilanzkreis für die Dauer dieses Vertrages eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend von NDU in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen. NDU speichert den als MS Excel-Datei bei beiden Parteien vorliegenden Bestellfahrplan entsprechend dem Muster unter Anhang 2 „Verlustenergieprofil“ und veröffentlicht ihn unter der oben genannten Internetadresse. Diese Datei ist maßgeblich für den Bestellfahrplan und nach dem ausdrücklichen Willen der Parteien wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Die Abwicklung des Fahrplangeschäftes ist im Bilanzkreisvertrag von NDU näher geregelt.

2. Vertragsmenge

Entsprechend der Zuschlagserklärung wird als Vertragsmenge folgende Summe vereinbart:

18.324 MWh

3. Vertragspreis

Entsprechend der Zuschlagserklärung wird folgender Vertragspreis vereinbart:

_____ EUR / MWh

4. Übergabestelle / Bilanzkreis

Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis von NDU in der Regelzone Amprion. Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis von NDU in der Regelzone Amprion in Deutschland. Hierfür ist es erforderlich, dass der Liefere-

rant oder der mit der Lieferung vom Lieferanten beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit Amprion hat.

Verlustbilanzkreis von NDU ist: 11XVERSWDU----SD

Der Bilanzkreis des Lieferanten ist: _____

Die BDEW-Nummer des Lieferanten ist: _____

5. Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung sowie die Übertragung aller Rechte vom Lieferanten auf NDU erfolgen an der Übergabestelle.

6. Risikosphären von NDU und Lieferant

Der Lieferant trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. NDU trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

7. Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code 2007 und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

8. Abnahmepflicht

NDU ist zur Abnahme der an der Übergabestelle bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

9. Abrechnung und Bezahlung

Der Lieferant übermittelt der NDU bis zum fünften Arbeitstag des folgenden Kalendermonats eine Abrechnung über die einzelvertraglich vereinbarten Lieferungen des jeweiligen Kalendermonats. Die Rechnungen entsprechen allen Anforderungen der für den Empfänger geltenden Steuergesetze.

Zahlungen sind am zwanzigsten eines Monats fällig, frühestens aber zehn Arbeitstage nach Zugang der Rechnung. Sofern der Zahlungstermin nicht auf einen Arbeitstag fällt, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Arbeitstag.

Abrechnungsgrundlage ist die von den Vertragspartnern festgeschriebene Liefermenge und der Lieferpreis gemäß Ziffer 2 und 3 dieses Vertrages.

Die auf der Grundlage des Angebotes mit der Zuschlagserklärung nach Ziffer 3 vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben.

Zusätzliche Kosten, die dem Lieferanten durch eine räumliche Distanz zwischen Erbringungs- und Erfüllungsort entstehen, gehen zu seinen Lasten.

Ab Fälligkeit der Zahlung kann der Lieferant Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten (zwei Prozent) über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen.

10. Mitteilungs- und Informationspflichten

10.1. Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung

Der Lieferant hat NDU unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gemäß Ziffer 1 - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

10.2. Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Lieferant stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen NDU und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

10.3. Ansprechstelle

Die Kontaktstellen beider Vertragspartner werden in Anhang 1 genannt.

11. Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird wirksam mit Beginn der Energielieferung zum 01.01.2017 um 00:00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung zum 31.12.2017 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

12. 1. Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

12. 1. 1. Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keine der Vertragsparteien abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

12. 1. 2. Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

12. 1. 3. Befreiung von der Liefer- und Abnahmepflicht

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen der Ziffer 12.1.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung gem. Ziffer 12.2 Schadenersatz zu leisten.

12. 1. 4. Folge höherer Gewalt für die andere Partei

Soweit der Lieferant von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch NDU von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit NDU von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Lieferant von seiner Lieferpflicht frei.

12. 2. Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Lieferant die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch NDU verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Lieferanten an NDU binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

(a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis zu dem NDU die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig, z. B. in Form von Regelenergie, beschafft hat und dem vereinbarten Vertragspreis

(b) mit der nicht gelieferten Energiemenge. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 11 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

13. Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14. Sicherheitsleistung

14. 1. Sicherheitsleistung

NDU kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn der Lieferant innerhalb der letzten 3 Jahre mit seinen Lieferverpflichtungen gegenüber NDU oder einem anderen Netzbetreiber zweimal in Verzug geraten ist.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

14. 2. Schriftliches Verlangen

NDU versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant NDU hierfür einen Ansprechpartner benannt hat.

Kommt der Lieferant einem gemäß Ziffer 14.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf NDU den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

14. 3. Inanspruchnahme

NDU kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und NDU Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß Ziffer 12.2 entstehen.

14. 4. Bürgschaft

Soweit NDU gemäß Ziffer 14.1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, statt dessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

14. 5. Verzinsung

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

14. 6. Rückgabe

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

15. Datenaustausch/ Datenschutz und Vertraulichkeit

15.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der §§ 9, 12 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Es ist untersagt, Informationen über ihren Inhalt an Dritte weiterzugeben, sofern die Ziffern 15.2 sowie 15.3 keine anderweitigen Regelungen treffen.

15.2 Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Der Lieferant stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

15.3 NDU ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu auf Grund geltenden Rechts verpflichtet ist. Insbesondere ist NDU berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beansprucht werden kann.

16. Vertragsanpassung

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen.

Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

17. Rechtsnachfolgeklausel

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und / oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen. Die übertragende Vertragspartei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

18. Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluß eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

19. Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist Duisburg.

20. Schlussbestimmung

Tätigt eine Partei – im Rahmen einer Nachfrage der anderen Partei oder zur Schlichtung eines von der anderen Partei initiierten Streites – angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen Partei zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anhänge anerkannt.

....., den

Duisburg, den.....

.....

.....

(Unterschrift des Lieferanten)

(Unterschrift Netze Duisburg GmbH)

Anhänge:

Anhang 1 Kontaktstellen

Anhang 2 Jahresprofil

Anhang 1

Nennung der **Kontaktstellen** jedes Vertragspartners

1. Kontaktstelle jeweiliger Ansprechpartner der Vertragsunternehmen nach Ziffer 10.3:

Lieferant:

NDU:

Netze Duisburg GmbH
NW-N / Tobias Hengesbach
Bungertstraße 27, 47053 Duisburg
Tel.: +49 (0) 203 604 - 2346
E-Mail: Tobias.Hengesbach@Netze-Duisburg.de

2. Kontaktstelle zur Übermittlung der Bilanzierungsergebnisse:

Lieferant:

E-Mail Bilanzierungssystem: _____

NDU:

Netze Duisburg GmbH
NW-N / Dennis Hecht
Bungertstraße 27, 47053 Duisburg
Tel.: +49 (0) 203 604 - 2567
E-Mail: Dennis.Hecht@Netze-Duisburg.de

3. Kontaktstelle zur Abrechnung nach Ziffer 9:

Lieferant:

NDU:

Netze Duisburg GmbH
NW-N / Tobias Hengesbach
Bungertstraße 27, 47053 Duisburg
Tel.: +49 (0) 203 604 - 2346
E-Mail: Tobias.Hengesbach@Netze-Duisburg.de

4. Kontaktstelle Rechnungsadresse falls von 3. abweichend und Bankdaten:

Adresse:

Bankdaten:

Bank:	Sparkasse Duisburg
Konto-Nr.:	200 070 944
BLZ:	350 500 00
USt.-IdNr.:	DE 252113622
Steuer-Nr.:	109/5800/0743
BIC / Swift Code:	DUISDE33
IBAN:	IBAN_DE42 3505 0000 0200 0709 44
Handelsregister-Nr:	HRB 19130

Anhang 2

Der verbindliche Bestellfahrplan ist auf der unter „Präambel“ genannten Internetseite veröffentlicht.

Muster Fahrplan zum Stromliefervertrag

vom

zwischen Netze Duisburg GmbH

und

gültig ab 01.01.2017

Summe MWh:	18.324
Zeit	Menge [MWh]
01.01.2017 00:00	1,410
01.01.2017 01:00	1,169
01.01.2017 02:00	1,063
01.01.2017 03:00	1,024
01.01.2017 04:00	1,021
01.01.2017 05:00	0,988
01.01.2017 06:00	0,991
01.01.2017 07:00	1,192
01.01.2017 08:00	1,524
01.01.2017 09:00	1,870
01.01.2017 10:00	2,211
01.01.2017 11:00	2,477
01.01.2017 12:00	2,590
01.01.2017 13:00	2,436
01.01.2017 14:00	2,449
01.01.2017 15:00	2,326
01.01.2017 16:00	2,259
01.01.2017 17:00	2,833
01.01.2017 18:00	2,999
01.01.2017 19:00	2,725
01.01.2017 20:00	2,394
01.01.2017 21:00	2,304
01.01.2017 22:00	2,185
01.01.2017 23:00	1,693
02.01.2017 00:00	1,314
02.01.2017 01:00	1,131

Datenformat:

Zahl, Dezimalzeichen Komma, Wirkleistung in Mega-Watt

Vorzeichenkonvention:

Positive Werte: Lieferung an NDU

Hinweise:

Transaktionsgrundlage ist der Fahrplan gemäß Spalte B.

Die Sommer-/Winterzeitumstellung gemäß Fahrplanverkehr ist zu beachten.